

## NIEDERSCHRIFT

über die  
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am  
19.09.2023

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Bauernstube, Hermann-Danz-Str.  
40  
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

### Anwesend:

#### Vorsitzende/r

Herr Hendrik Mahrholdt

#### Mitglieder

Herr Hans-Peter Hacke  
Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach  
Herr Dr. Bernhard Pech  
Herr Wolfgang Weißbart

#### Protokollführer

Frau Dagmar Klug

#### von der Verwaltung

FB-Leitung Bauwesen  
FB-Leitung Finanzen  
FB-Leitung Sicherheit & Ordnung  
FB-Leitung Zentrale Dienste

### Abwesend:

#### Mitglieder

Frau Elke Atzler  
Herr Uwe Kirchner  
Herr Dr. Roger Stöcker

### Tagesordnung:

| TOP                       | Vorlage Nr. | Betreff                                                                                                                  |
|---------------------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>öffentlicher Teil:</u> |             |                                                                                                                          |
| 1.                        |             | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung                                               |
| 2.                        |             | Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA     |
| 3.                        |             | Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil                                   |
| 4.                        |             | Abstimmung über die Niederschrift vom 27.06.2023, öffentlicher Teil                                                      |
| 5.                        |             | Abstimmung über die Niederschrift vom 24.08.2023, öffentlicher Teil                                                      |
| 6.                        |             | Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 27.06.2023 |
| 7.                        |             | Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung       |

8. Einwohnerfragestunde
9. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
10. **376/23** Hauptsatzung der Stadt Hecklingen
11. **429/23** über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG für das Verhandlungsjahr 2023, für die Kindertagesstätte "Hakelspatzen" OT Cochstedt in Trägerschaft der Lebenshilfe "Bördeland" gGmbH, Vereinbarungszeitraum ab 01.05.2023
12. **430/23** über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG für das Verhandlungsjahr 2023, für die Kindertagesstätte "Sonnenkäferland" OT Schneidlingen in Trägerschaft der Lebenshilfe "Bördeland" gGmbH, Vereinbarungszeitraum ab 01.05.2023
13. **427/23** Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2024
14. **455/23** Erneuerung Radwegebrücke Gänsefurth
15. **452/23** Klarstellungsbeschluss zur Finanzierung der Maßnahme
16. **450/23** Antrag der SPD-Fraktion: Dorfgemeinschaftshäuser mit Leben füllen  
Bereitstellung finanzieller Mittel für die Ersatzbeschaffung von 7 Handsprechfunkgeräten für die FFw der Stadt Hecklingen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung
17. **387/23/1** Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen
18. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

19. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
20. Abstimmung über die Niederschrift vom 27.06.2023, nichtöffentlicher Teil
21. Abstimmung über die Niederschrift vom 24.08.2023, nichtöffentlicher Teil
22. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
23. **432/23** Personalangelegenheit
24. **433/23** Personalangelegenheit
25. **451/23** Vergabeangelegenheit
26. **438/23** Vergabeangelegenheit
27. **449/23** Vergabeangelegenheit
28. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
29. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

**TOP 1.:** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

**TOP 2.:** Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind 5 anwesend.

Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen nicht zur Anwendung.

**TOP 3.:** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

**TOP 4.:** Abstimmung über die Niederschrift vom 27.06.2023, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 27.06.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 5                      Nein: 0                      Enth.: 0

**TOP 5.:** Abstimmung über die Niederschrift vom 24.08.2023, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 24.08.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 5                      Nein: 0                      Enth.: 0

**TOP 6.:** Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 27.06.2023

**Vorlage Nr. 426/23 - Vergabeangelegenheit - zugestimmt**

(Vergabe von Dienstleistungen zur Durchführung der Kalkulation der Kostensätze für Leistungen der FFw und Erstellung der Kostenersatzsatzung)

**TOP 7.:** Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet der Bürgermeister um Teilnahme der FB-Leiter Ordnung und Sicherheit, Zentrale Dienste, Bauwesen und Finanzen.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 5                      Nein: 0                      Enth.: 0

**TOP 8.:** Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

**TOP 9.:** Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung

**Der Bürgermeister** gibt folgende Informationen.

Mit Schreiben vom 19.09.2023 erhielt die Stadt Hecklingen einen Fördermittelbescheid, der kleinere Baumaßnahmen für die Freiwilligen Feuerwehren ermöglicht. Dabei handelt es sich um einen Betrag von ca. 12.500 €. Diese Summe berechnet sich nach der Anzahl der Stellplätze, die unsere Wehren insgesamt haben. Damit können kleinere Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden.

Des Weiteren werden außerhalb der Sitzungsrolle folgende Sitzungen stattfinden:

|               |                            |
|---------------|----------------------------|
| am 04.10.2023 | Haupt- und Finanzausschuss |
| am 05.10.2023 | Betriebsausschuss          |
| am 05.10.2023 | Stadtrat                   |

Grund dafür ist die Auswertung der Ergebnisse aus der Arbeitsberatung zu den Klageverfahren Kreisumlagen mit Herrn RA Prof. Dombert und Abstimmung der weiteren Verfahrensweise.

**TOP 10.:** Hauptsatzung der Stadt Hecklingen  
**376/23**

Mit Beschluss Nr. 065/15-SR- vom 17.03.2015 wurde die Hauptsatzung der Stadt Hecklingen beschlossen. Auf Grund der Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wurde diese überarbeitet. Die Erstellung des Satzungsentwurfs basiert auf der Mustersatzung vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt. Der Erlass der Hauptsatzung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA.

**Die FB-Leiterin Zentrale Dienste** gibt Erläuterungen zu vorgenommenen Änderungen. Zudem wurde eine Synopse zum besseren Verständnis nachgereicht.

Die wesentlichsten Veränderungen sind:

- neue Festlegung der Wertgrenzen
- personalrechtliche Befugnisse und Abstimmungsverhalten
- öffentliche Bekanntmachungen
- Seniorenbeirat

Im Ergebnis der anschließenden Diskussion gibt es zwei Änderungsvorschläge seitens der WGH-Fraktion, über die wie folgt abgestimmt wird.

1. Änderung der Wertgrenzen

Der Bürgermeister entscheidet wie durch Verwaltung empfohlen bis 20.000 € (außer Spenden). Die Wertgrenzen für den HFA (über 20.000 € - 50.000 €) und SR (über 50.000 €) bleiben wie in der alten Satzung bestehen.

Ja: 5                      Nein: 0                      Enth.: 0

## 2. Personalrechtliche Befugnisse

Hier sollte keine Änderung erfolgen, d. h. wie bisher entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und der Beschäftigten (aller Entgeltgruppen) der Stadt.

Ja: 3

Nein: 1

Enth.: 1

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Hauptsatzung der Stadt Hecklingen in der als Anlage beigefügten Fassung.

## **Änderungen des Haupt- und Finanzausschusses**

### 1. Änderung der Wertgrenzen

Der Bürgermeister entscheidet wie durch Verwaltung empfohlen bis 20.000 € (außer Spenden). Die Wertgrenzen für den HFA (über 20.000 € - 50.000 €) und SR (über 50.000 €) bleiben wie in der alten Satzung bestehen.

### 2. Personalrechtliche Befugnisse

Hier sollte keine Änderung erfolgen, d. h. wie bisher entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und der Beschäftigten (aller Entgeltgruppen) der Stadt.

geändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

### **TOP 11.:**

über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG für das Verhandlungsjahr 2023, für die Kindertagesstätte "Hakelspatzen" OT Cochstedt in Trägerschaft der Lebenshilfe "Bördeland" gGmbH, Vereinbarungszeitraum ab 01.05.2023

**429/23**

Am 20.06.2023 fanden, auf Grundlage der eingereichten Leistungsbeschreibungen und Kostenpläne durch den Träger der Einrichtungen für den Zeitraum ab 01.05.2023, beim Landkreis im Rahmen eines Onlinemeetings Verhandlungsgespräche statt. Im Ergebnis wurden der Stadt Hecklingen am 07.07.2023 die beigefügten Unterlagen mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens zur Verfügung gestellt. Es ergibt sich somit für die Kindertagesstätte „Hakelspatzen“ ein Gesamtkostenbedarf in Höhe von 467.059,42 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung. Die Vereinbarung gilt, solange keine neue Entgeltvereinbarung einvernehmlich abgeschlossen ist.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 213.180,48 Euro sowie der zu erwartenden Kostenbeiträge in Höhe von 50.499,00 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 203.379,94 Euro.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG in Bezug auf den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die Kindertagesstätte „Hakelspatzen“ im Ortsteil Cochstedt beginnend ab dem 01.05.2023, zu erteilen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 12.:** über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG für das Verhandlungsjahr 2023, für die Kindertagesstätte "Sonnenkäferland" OT Schneidlingen in Trägerschaft der Lebenshilfe "Bördeland" gGmbH, Vereinbarungszeitraum ab 01.05.2023

**430/23**

Am 20.06.2023 fanden, auf Grundlage der eingereichten Leistungsbeschreibungen und Kostenpläne durch den Träger der Einrichtungen für den Zeitraum ab 01.05.2023, beim Landkreis im Rahmen eines Onlinemeetings Verhandlungsgespräche statt. Im Ergebnis wurden der Stadt Hecklingen am 07.07.2023 die beigefügten Unterlagen mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens zur Verfügung gestellt. Es ergibt sich somit für die Kindertagesstätte „Sonnenkäferland“ ein Gesamtkostenbedarf von 426.980,76 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung. Die Vereinbarung gilt, solange keine neue Entgeltvereinbarung einvernehmlich abgeschlossen ist.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 227.894,52 Euro sowie der zu erwartenden Kostenbeiträge in Höhe von 42.108,00 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 156.978,24 Euro.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG in Bezug auf den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die Kindertagesstätte „Sonnenkäferland“ im Ortsteil Schneidlingen beginnend ab dem 01.05.2023, zu erteilen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 13.:** Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2024

**427/23**

Die Planung für den neuen Ausbildungsjahrgang 2024 orientiert sich an der Personalentwicklung der Stadt Hecklingen. Innerhalb der Verwaltung nimmt das Durchschnittsalter kontinuierlich zu und die Fluktuation aus Altersgründen steigt. Zur Sicherstellung der Funktionalität der Verwaltung ist es daher notwendig, jungen geeigneten Menschen im ausbildungsfähigen Alter eine Ausbildung bei der Stadt zu ermöglichen.

Die Ausbildungsdauer erstreckt sich über drei Jahre.

Die Stelle ist Bestandteil des Haushaltes und wird im Stellenplan für das Jahr 2024 aufgenommen. Dieser ist Anlage der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Einstellung einer/eines Auszubildenden in dem Berufszweig Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2024 vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht und des Personalrates.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 14.:** Erneuerung Radwegebrücke Gänsefurth  
Klarstellungsbeschluss zur Finanzierung der Maßnahme

**455/23**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat die Erneuerung der derzeit gesperrten Radwegebrücke Gänsefurth im Verlauf des R1 beschlossen und hatte hierfür bereits mehrere Beschlüsse gefasst.

In der Umsetzung der Beschlüsse wurde der Fördermittelantrag durch die Verwaltung erarbeitet und beim Fördermittelgeber eingereicht. Dieser ließ der Verwaltung nun Rückmeldungen zu den Fördermodalitäten zukommen.

Grundsätzlich wurde dargelegt, dass die durch das Land festgelegte Übergangsfrist zur Bewilligung von Fördermitteln bis zum 31.12.2023 nach den Regularien der GRW-KoRa, welches ab 01.01.2022 gültig war, auf den Fördermittelantrag der Stadt Hecklingen nicht angewendet wird und sich dieser deshalb den neuen Regularien zu unterwerfen hat.

Wesentliche Änderungen sind:

- die grundsätzliche Förderquote beträgt lediglich 60 %
- eine abweichende Förderquote von bis zu 90 % (dies waren bisher 95 %) kann nur erreicht werden, wenn:
  - die geförderte Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird,
  - die Maßnahme einen Beitrag zur Transformation hin zur Klimaneutralität leistet, oder
  - die Maßnahme in besonderer Weise der Fachkräftesicherung dient

Die Verwaltung denkt, dass sich die Maßnahme lediglich unter den ersten Punkt subsummieren lässt und hat die für den Nachweis erforderliche Stellungnahme beim Salzlandkreis abgefordert. Diese ist zwischenzeitlich auch eingegangen.

Hinsichtlich der Förderquote wurden mit Blick auf den Zeitpunkt der Kostenberechnung folgende Hinweise gegeben:

Die Kostenberechnung ist aus dem Jahr 2021. Diese dürfte mittlerweile überholt sein. Kostensteigerungen führen unabhängig vom tatsächlich festgesetzten Fördersatz bei jeder einzelnen Anmeldung um eine sukzessive Absenkung des Fördersatzes um 15 % (1. Kostensteigerung -15 %, 2. Kostensteigerung -30 %, ...) wobei ein Mindestfördersatz von 60 % gesetzt wäre.

Deshalb erscheint es notwendig, den Förderantrag anzupassen.

Im ersten Schritt soll die Kostenberechnung mit dem Baupreisindex für Ingenieurbauwerke an die tatsächliche Baupreisentwicklung angepasst werden, um eine halbwegs belastbare Kostenberechnung zur Fördergrundlage zu machen.

Die ursprüngliche Kostenberechnung aus dem dritten Quartal 2021 wies Kosten in Höhe von 721.000 € aus. Damals betrug der Baupreisindex 125,7.

Der Baupreisindex im 2. Quartal 2023 betrug 160,7. Ein neuerer Baupreisindex ist der Verwaltung nicht bekannt. Daraus ergibt sich eine korrigierte Kostenberechnung für die Baumaßnahme von 921.755,77 € also circa 922.000 €.

Unter Annahme einer Förderquote von 90 % betrüge der Eigenanteil der Stadt Hecklingen circa 92.200 €.

Sollte die Maßnahme mit nur 60 % gefördert werden, betrüge der Eigenanteil der Stadt Hecklingen circa 368.800 €.

Die Eigenmittel sollen aus der zufließenden Investitionspauschale erbracht werden.

Eine Entscheidung über den Förderantrag ist frühestens 2024 zu erwarten. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen, weshalb die Maßnahme erst nach Zugang des Fördermittelbescheides weiter vorangetrieben werden könnte.

**Der FB-Leiter Bauwesen** weist daraufhin, dass es keine Garantie für eine Förderung gibt. Der Fördermittelgeber sagt, dass wenn es zu einer Förderung kommt, diese zwischen 60 und 90 % liegen kann. Das Bauvorhaben konkurriert mit allen anderen Antragstellern und muss sich einer Bewertung unterziehen. Dabei bekommen Antragsteller die 30 und mehr Arbeitsplätze schaffen mehr Punkte als ein rein infrastrukturell touristisch angeordnetes Bauvorhaben.

Sobald ein Bescheid vorliegt, entscheidet der Stadtrat sowieso erneut über die Durchführung dieser Maßnahme.

**Herr Weißbart** spricht die Investitionspauschale an und fragt sich, was noch alles daraus finanziert werden soll. Hier sollte eine Übersicht erstellt werden, welche Maßnahmen enthalten sind einschl. der finanziellen Untersetzung.

**Der FB-Leiter Bauwesen** – Zum aktuellen Stand der Investpauschale kann mitgeteilt werden, dass aus den Rückflüssen der Fördermittel, – soll heißen beschiedene, durchgeführte und noch nicht komplett durchgeführte Maßnahmen; incl. Zufluss von diesem Jahr – Investmittel in Höhe von 560.800 € zur Verfügung stehen.

Mit einem Fördermittelbescheid für diese Maßnahme ist vor 2024 nicht zu rechnen. Somit kommen noch die Mittel der Investpauschale 2024 dazu.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

An der sachlich und zeitlich unabwiesbaren Baumaßnahme an der R1-Radwegebrücke Gänsefurth wird festgehalten.

Der Förderantrag bei der Investitionsbank wird aufrechterhalten und ist hinsichtlich der Kostenberechnung zu präzisieren. Unter Hinweis auf die Entwicklung des Baupreisindex ist ein Kostenumfang von 922.000 € auszuweisen.

Im Rahmen des Antrages ist nach wie vor auf den höchstmöglichen Fördersatz (90%) abzustellen. Die Eigenmittel in Höhe von 92.200 € sollen aus Mitteln der Investitionspauschale gedeckt werden.

Auch im Falle eines reduzierten Fördersatzes von mindestens 60 % ist die Maßnahme umzusetzen. Die Eigenmittel in Höhe von bis zu 368.800 € sollen aus der jeweils zufließenden Investitionspauschale gedeckt werden.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

#### **TOP 15.:** Antrag der SPD-Fraktion: Dorfgemeinschaftshäuser mit Leben füllen **452/23**

Am 20.08.2023 ging ein Antrag der SPD-Fraktion „Dorfgemeinschaftshäuser mit Leben füllen“ bei der Verwaltung ein.

In diesem wird die Erweiterung der Gebührensatzung für die Räumlichkeiten der Kultur- und Vereinsstätten der Stadt Hecklingen in der Fassung vom 06.11.2019 angeregt.

**Der Bürgermeister** weist darauf hin, dass die Verwaltung diesem Antrag nicht zustimmen kann. Die Umsetzung des Antrages würde gegen § 5 KAG LSA verstoßen, in welchem geregelt ist, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll (§ 5 (1) S. 2 KAG LSA) sowie, dass die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind (§ 5 (2) KAG LSA).



Bei positiver Beschlussfassung müsste seitens des Bürgermeisters Widerspruch eingelegt werden.

**Herr Weißbart** sieht es als reine Spekulation. Es ist nicht sicher, dass sich bei Halbierung der Gebühren der Nutzungsgrad erhöht.

**FB-Leiter Bauwesen** – Es gibt 2 Kostenblöcke – die Fixkosten und die variablen Kosten. Dabei müssten zumindest die variablen Kosten gedeckt sein. Die variablen Kosten liegen derzeit bei 85 %. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei einem Kostendeckungsgrad von nur ca. 22 % derzeit  $\frac{1}{4}$  der variablen Kosten gedeckt sind. Jede Nutzung würde einen Zuschuss von 75 % der variablen Kosten bedeuten. Eine Deckung der Fixkosten ist derzeit gar nicht gegeben.

Bei höherer Nutzung steigen die Wasserentnahme, der Stromverbrauch, der Aufwand für Reinigung, die Umfeldpflege, die Schankreinigung u. v. m.

Im Ergebnis reicht die derzeitige Gebühr bei weitem nicht aus, um die variablen Kosten zu decken.

**Frau Muschalle-Höllbach** stellt sich die Frage, ob sich der Nutzungsgrad erhöhen würde, wenn die Gebühren gesenkt werden. Auch bei der Ausstattung der Säle müsste einiges passieren.

Früher wurden bei jeder einzelnen Nutzung der Räumlichkeiten die Zählerstände für Strom, Heizung und Wasser abgelesen und diese Kosten extra zur Saalmiete gezahlt. Heute werden Pauschalpreise genommen. Frau Muschalle-Höllbach empfiehlt eine Rückkehr zur bisherigen Verfahrensweise, da so einfacher zu erklären sei, dass natürlich die unmittelbar verursachten Kosten vom Verursacher/Nutzer getragen werden müssen und die Nutzungsgebühr diese Kosten nicht beinhaltet.

Im Ergebnis der Diskussion bittet Frau Muschalle-Höllbach darum, dass auch auf Grund der Energiepreissteigerungen bei der nächsten Kalkulation in Erwägung gezogen wird, die Abrechnung der Betriebskosten zusätzlich zur dann vielleicht kostengünstigeren Saalmiete vorzunehmen.

Die Stadt stellt derzeit den Vereinen die Räume fast kostenlos zur Verfügung. Hier müsste eigentlich eine innere Verrechnung vorgenommen werden und der Deckungsgrad würde sich anders darstellen.

**Der Bürgermeister** teilt mit, dass sich die neue Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser in Arbeit befindet. Dabei wird auch die Variante mit der gesonderten Abrechnung der bei der Nutzung tatsächlich angefallenen Betriebskosten geprüft. Voraussetzung muss dabei sein, dass die Möglichkeit der Ablesung der Zählerstände gegeben ist.

**FB-Leiterin Ordnung und Sicherheit** – Bisher beruht die Gebührensatzung auf öffentlich-rechtlichen Gebühren. Es gibt natürlich auch die Möglichkeit über privatrechtliche Entgelte die Räume zu mieten.

Hierzu müsste seitens der Verwaltung eine Prüfung bis zur Erstellung der nächsten Kalkulation / Satzung erfolgen.

**FB-Leiter Bauwesen** – weist darauf hin, dass in diesem Falle die Stadt wahrscheinlich ab 2025 umsatzsteuerpflichtig wäre. Hierdurch würden die Aufwendungen für die Nutzung schlagartig um den derzeit gültigen Mehrwertsteuersatz ansteigen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung, bis November 2023 die Gebührensatzung für die Räumlichkeiten der Kultur- und Vereinsstätten der Stadt Hecklingen in der Fassung vom 06.11.2019 in § 3 wie folgt zu erweitern: „Die nachstehenden Einrichtungen des öffentlichen Lebens können die Räumlichkeiten der Kultur-

und Vereinsstätten der Stadt Hecklingen unentgeltlich nutzen: - Schulen im Stadtgebiet der Stadt Hecklingen - Kindertagesstätten im Stadtgebiet der Stadt Hecklingen - Einrichtungen zur Ausgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Stadt Hecklingen (z.B. Tafeln e.V.) - Seniorengruppen der Stadt Hecklingen, die mit ihren Veranstaltungen einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen - Jugendeinrichtungen der Stadt Hecklingen, die mit ihren Veranstaltungen einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen - Vereine der Stadt Hecklingen, die mit ihren Veranstaltungen einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen. Die Gemeinnützigkeit gemäß § 52 (2) AO ist von der Verwaltung zu prüfen.“

2. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung, bis November 2023 die Gebührensatzung für die Räumlichkeiten der Kultur- und Vereinsstätten der Stadt Hecklingen in der Fassung vom 06.11.2019 dahingehend anzupassen, dass wie in der Satzung vom 15.12.2009 wieder zwischen privater und gewerblicher Nutzung unterschieden wird. Die Entgelte für die private Nutzung sollen 50 % der Höhe des Entgeltes der aktuellen Satzung (Fassung vom 06.11.2019) betragen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 0 Nein 3 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

|                 |                                                                                                                                                                      |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 16.:</b> | Bereitstellung finanzieller Mittel für die Ersatzbeschaffung von 7 Handsprechfunkgeräten für die FFw der Stadt Hecklingen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**450/23**

Die Ersatzbeschaffung von 7 Handsprechfunkgeräten MTP8550EX FuG mit Zubehör ist dringend notwendig, da die vorhandenen Handsprechfunkgeräte vom Typ Sepura STP 9238 nicht mehr hinsichtlich der Software unterstützt werden. Die Ersatzbeschaffung von MTP 8550EX Handsprechfunkgeräten von Motorola ermöglichen eine sehr gute Kommunikation mit umfassender Anwendersicherheit, da diese gasdicht sind. Mit den herkömmlichen Kommunikationsmitteln dürfen die Einsatzkräfte Bereiche wo Explosionsgefahr besteht nicht betreten, da in den Geräten Gas eindringt und diese dann explodieren. Hier kann es zu Verletzungen der Einsatzkräfte kommen bzw. schlimmere Auswirkungen haben. Um solche Gefahren zu minimieren, ist es wichtig dass die Kameraden, die als erstes am Einsatzort sind, mit den ex geschützten Handsprechfunkgeräten MTP 8550Ex FuG ausgestattet sind. Die Handsprechfunkgeräte eignen sich für die Umgebung, in denen explosive Gase und Stäube vorhanden sind. Da auch eine flächendeckende Kommunikation unter den Einsatzkräften zu gewährleisten ist, ist die Ersatzbeschaffung von 7 Handsprechfunkgeräten MTP 8550EX FuG für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hecklingen zwingend notwendig.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hecklingen beschließt die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung in Höhe von 21.000,00 Euro zur Beschaffung von 7 Handsprechfunkgeräten MTP8550Ex FuG für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hecklingen.

einstimmig beschlossen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 17.:** Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen

**387/23/1**

Die Friedhofsgebührenkalkulation für die gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen ist neu zu erstellen.

Mit der Erarbeitung der Gebührenkalkulation wurde ein externes Büro beauftragt (Allevo Kommunalberatung Reichenbach). Die Ergebnisse liegen in der als Anlage 4 beigefügten „Friedhofsgebührenkalkulation 2021-2023“ vor. In der Kalkulation wird eine Kostendeckung von 100 % angestrebt, da dies die rechtlich zulässige Gebührenobergrenze darstellt. Aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stadt Hecklingen sieht sich die Verwaltung gehalten, den Erlass einer möglichst kostendeckenden Gebührensatzung vorzuschlagen.

Für die Nutzung der Trauerhallen empfiehlt die Verwaltung jedoch aufgrund der ermittelten Werte von einer kostendeckenden Erhebung abzusehen. Bei 100%iger Kostendeckung ist aufgrund der enormen resultierenden Preise eine Nichtnutzung zu befürchten, da in umliegenden Gemeinden die Leistung günstiger empfangen werden kann. Die Verwaltung empfiehlt deshalb für die Nutzung der Trauerhallen einen Kostendeckungsgrad von 25 % zu beschließen.

Nachfolgender Vergleich mit umliegenden Städten und Gemeinden wurde durchgeführt:

|                                 | Gebühr für Nutzung Trauerhalle |
|---------------------------------|--------------------------------|
| Etgersleben und Hakeborn        | 70 €                           |
| Westeregeln                     | 100 €                          |
| Tarthun                         | 60 €                           |
| Unseburg                        | 75 €                           |
| Borne                           | 75 €                           |
| Trauerhalle Bergstraße          | 180 €                          |
| Trauerhalle Wolmirslebener Str. | 100 €                          |
| Wolmirsleben                    | 70 €                           |
| Stadt Staßfurt                  | 150 Euro (alle Ortsteile)      |

Die im Ergebnis der Kalkulation ermittelten Gebühren sind Bestandteil der dem Beschluss als Anlage 1 beigefügten „Friedhofsgebührensatzung Vorschlag Vw“ über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen.

In Vorbereitung der Sitzungsrunde fand am 04.10.2021 eine Arbeitsberatung statt, in welcher sich darauf verständigt wurde, dass eine kostendeckende Gebührenaussgestaltung wahrscheinlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner nicht ausreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus wurde im Falle des Kindergrabes zudem erarbeitet, dass aufgrund der Schwere des Verlustes, den ein Elternteil beim Verscheiden eines Kindes vor Erreichen des 10. Lebensjahres empfinden muss, die kostendeckende Gebührenerhebung aus ethischen und moralischen Gründen nicht vertreten werden kann. Deshalb wurde durch die bei der Arbeitsberatung anwesenden Stadträte und sachkundigen Einwohner darum gebeten, informativ Gebührenkalkulationen durchzuführen, bei der der Kostendeckungsgrad für die Grabnutzung im Regelfall bei 75 % bzw. 80 % angesiedelt sein sollte. In beiden Kalkulationen soll zudem im Falle des Ersterwerbs des Kindergrabes ein Kostendeckungsgrad von 25 % kalkuliert werden. Dem Wunsch wurde entsprochen.

Die Unterlagen sowie die sich aus den Kalkulationen ergebenden Satzungen liegen der Beschlussvorlage als Anlagen 2, 3, 5 und 6 an.

In der Stadtratssitzung vom 04.11.2021 wurde bereits über die Vorlage beraten. Seinerzeit erfolgte eine Ablehnung der Vorlage. Hieraufhin ging der Bürgermeister form- und fristgerecht in Widerspruch gegen die Beschlussfassung, weshalb eine neuerliche Befassung des Stadtrats mit der Vorlage angezeigt war.

Im Rahmen des Stadtrates vom 14.12.2021 wurde der Satzungsentwurf in jeder Form erneut abgelehnt.

Daraufhin wurde der Widerspruch beim Salzlandkreis zur Prüfung eingereicht. Die Prüfung hat ergeben, dass, unabhängig von Abwägungsergebnissen der Räte, welche im Protokoll zum Beschluss ersichtlich und begründet sein müssen, die Verwaltung auch bei den Gebührenpositionen zur Trauerhallennutzung verpflichtet ist, eine kostendeckende Erhebung zu empfehlen. Der Beschlusstext wurde dahingehend angepasst.

Im Rahmen der Rückmeldung durch den Salzlandkreis wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen für den Fall der erneuten Ablehnung hingewiesen. Die diesbezügliche Rückmeldung des Landkreises ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Die Beschlussvorlage 383/22 hatte die Friedhofsgebührensatzung bereits zum Gegenstand. Im Rahmen der Stadtratssitzung am 14.12.2022 wurde der die Beschlussvorlage 383/22 betreffende Tagesordnungspunkt ohne Sachgrund auf Antrag der SPD-Fraktion von der Tagesordnung abgesetzt.

In der darauffolgenden Behandlung der Beschlussvorlage formulierte die SPD-Fraktion einen Antrag auf Prüfung der Sachlage daraufhin, ob die Einrichtung von Tierfriedhöfen durch die Stadt Hecklingen gebührensenkend wirken könnte und deshalb anzustreben sei. Aufgrund des Antrages erfolgte die Rückverweisung der Sache in die Ausschüsse.

Im Rahmen des Bau- und Ordnungsausschusses am 04.05.2023 wurde die Thematik Tierfriedhöfe diskutiert. Ergebnis der Diskussion war, dass die Einrichtung eines Tierfriedhofes durch die Stadt Hecklingen aus mehreren Gründen nicht zielführend ist. Die Gründe sind:

- Die Einrichtung eines Tierfriedhofes durch die Stadt Hecklingen stellt aufgrund der fehlenden Bestattungspflicht für Tiere eine freiwillige Aufgabe dar, deren zusätzliche Übernahme die Stadt Hecklingen nicht anstreben sollte.
- Ein Tierfriedhof als öffentliche Einrichtung der Stadt Hecklingen wäre über Gebühren zu finanzieren. Diese haben aufgrund der Gebührengerechtigkeit ihre obere Schranke im tatsächlich entstehenden Aufwand und mit diesen könnten deshalb keine Überschüsse zur Pufferung der Friedhofsgebühren generiert werden.
- Die Einrichtung benötigt Zeit, die sich im Rahmen des Kalkulationszeitraumes nicht abbilden lässt. Somit wäre ein Tierfriedhof ohnehin nicht wirksam für die vorliegende Kalkulation und die damit in Verbindung stehende Kalkulationsperiode.
- Auch eine Verpachtung von Teilflächen der Friedhöfe der Stadt Hecklingen zur privaten Einrichtung von Friedhöfen scheidet aus. Aufgrund der bestehenden Nutzung ließe sich nur eine Fläche auf dem alten Friedhof in Hecklingen separieren. Diese Fläche steht aber im kirchlichen Eigentum und ist an die Stadt Hecklingen lediglich zum Zwecke des Betriebes eines Friedhofes verpachtet.
- Bei Herauslösung einer Fläche aus dem Friedhof der Stadt Hecklingen zugunsten eines Tierfriedhofes wäre zudem die Widmung des Friedhofes aufzuheben. Dieser formale Akt benötigt ebenso Zeit.

Zwischenzeitlich fand am 27.04.2023 ein weiteres Gespräch mit der Kommunalaufsicht zum Thema statt. In diesem wurde seitens der Kommunalaufsicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Beschlussfassung durch den Rat, dem politischen Gremium die Möglichkeit zur Ausübung des eingeräumten Ermessens gibt. Käme es in der Sache fortgesetzt nicht zu

einer Beschlussfassung, erwägt die Kommunalaufsicht die Anwendung der ihr im Rahmen der §§ 145 ff KVG LSA eingeräumten Möglichkeiten. Im Falle der Notwendigkeit einer Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA würde seitens der Kommunalaufsicht in jeder Position auf die kostendeckende Gebührenerhebung abgestellt. Eventuell müsste hierzu die Kalkulation auf Grundlage der jetzigen Verhältnisse wiederholt werden. In jedem Fall würden dadurch der Stadt zusätzliche Aufwendungen entstehen, da die aus den kommunalrechtlichen Maßnahmen resultierenden Kosten vollumfänglich durch die Stadt Hecklingen zu tragen wären.

Aufgrund der Verpflichtung zur kostendeckenden Erhebung von Gebühren bringt die Verwaltung mit der Vorlage 387/23/1 die Friedhofsgebührensatzung materiell unverändert erneut in den Stadtrat ein und verweist hinsichtlich der Auswirkungen auf sozialschwache Leistungspflichtige ausdrücklich auf die in der Satzung vorgesehen Billigkeitsregelungen. Auf die Vorberatung des Gegenstandes im Rahmen der zurückliegenden Sitzungsrollen wird Bezug genommen.

**Der Bürgermeister** – In einem Gespräch mit der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises wurde erneut auf die Notwendigkeit der Beschlussfassung der neuen Friedhofsgebührensatzung hingewiesen.

**Herr Weißbart** weist darauf hin, dass derzeit der Kostendeckungsgrad bei 33 % liegt. Seit der letzten gültigen Satzung sind die Kosten enorm gestiegen, so dass eine Anpassung notwendig ist. Ob es unbedingt die von der Verwaltung vorgeschlagenen 100 % sein müssen, sollte jedes Ratsmitglied für sich entscheiden.

**FB-Leiter Bauwesen** – Der Kostendeckungsgrad von 33 % bezieht sich nicht auf die Kosten, die derzeit anfallen, sondern bezieht sich auf die Nachkalkulation, soll heißen auf die Auswertung der beschlossenen Gebührensatzung zum Kalkulationszeitraum.

Dies bedeutet, dass die 2015 beschlossene Satzung für ihren Kalkulationszeitraum rückwirkend geprüft wurde und sich danach ein Kostendeckungsgrad von 33 % ergeben hat. Dies hat wiederum zur Folge, dass der Kostendeckungsgrad momentan deutlich niedriger sein dürfte.

Von daher war die in 2015 getroffene Aussage, die Gebührensatzung wäre kostendeckend, einfach falsch.

Der Kostendeckungsgrad von 33 % resultiert aus der Nachkalkulation der beschlossenen Gebührensatzung über den Kalkulationszeitraum.

**Herr Dr. Pech** ist der Meinung, dass die hohen Kosten u. a. auch dadurch entstehen, dass die Flächen der Friedhöfe sehr groß sind, kaum genutzt aber gepflegt werden müssen. Hier sollte nach Lösungen gesucht werden. Kleinere Flächen würden sich bei der nächsten Kalkulation sicher positiv auf die Gebühren auswirken.

**FB-Leiter Bauwesen** – Es ist wichtig, die Gebührensatzung zu beschließen. Nach Aussage des Kreises ist jede auch noch so kleine Steigerung eine Verbesserung.

Sollten als Grund für die bisherige Ablehnung der Satzung die zu hohen Kosten für die Trauerhallen sein, könnte hier prozentual die Gebührensätze etwas niedriger angesetzt werden, was aber regional gut zu begründen wäre.

**Frau Muschalle-Höllbach** nahm an dem Gespräch mit dem Salzlandkreis teil. Dort wurde mitgeteilt, dass sie die bisherige Satzung akzeptieren würden, wenn eine ausreichende Begründung für die Reduzierung der Gebühren Trauerhallen und Kindergräber vorgelegt wird. Es könnte dargelegt werden, dass die Nutzung der Trauerhallen auf Grund der hohen Kosten rückläufig wäre.

Es bestand die Forderung, dass noch in diesem Jahr die Friedhofsgebührensatzung durch den Stadtrat zu beschließen ist. Im nächsten Jahr endet der Kalkulationszeitraum und eine neue Kalkulation einschl. Satzung wären erforderlich.

Auch wenn gebührentechnisch alle Satzungen angepasst würden, gebe es dennoch keine Garantie, dass die Stadt Hecklingen entschuldet wird, d. h., dass eine Umwandlung von LQ-Hilfe in Bedarfszuweisungen erfolgt.

**Im Anschluss der regen Diskussion wird vorgeschlagen, über die 75 %-Variante abzustimmen und diese dem Stadtrat zur Entscheidung zu empfehlen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 4            Nein: 1            Enth.: 0**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat setzt zur Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen einen grundsätzlichen Kostendeckungsgrad von 100% fest. Lediglich hinsichtlich des Ersterwerbs eines Nutzungsrechtes für ein Kindergrab wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.

Auf Grundlage vorstehender Festsetzungen beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen unter Verweis auf die als Anlage 4 beigelegte Friedhofsgebührenkalkulation die als Anlage 1 beigelegte Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023.

**Änderungen des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Stadtrat setzt zur Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen einen grundsätzlichen Kostendeckungsgrad von 75 % fest. Lediglich hinsichtlich des Ersterwerbs eines Nutzungsrechtes für ein Kindergrab und für die Nutzung der Trauerhallen wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.

Auf Grundlage vorstehender Festsetzungen beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen unter Verweis auf die als Anlage 3 beigelegte Friedhofsgebührenkalkulation die als Anlage 6 beigelegte Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023.

geändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

**TOP 18.:**            Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Seitens der Ratsmitglieder liegen keine Anfragen vor.

Ende des öffentlichen Teils: 19.50 Uhr